

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 25.06.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

88.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2014	225
89.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2014	228
90.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2014	230
91.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Stadt Helmstedt	232
92.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014	233
93.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014	237
94.	Sondersitzung des Kreistages	253

B. Nichtamtlicher Teil

88.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 24.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.156.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	3.156.300 € (0 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.088.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	2.791.400 € (297.300 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	101.500 € (-101.500 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	69.100 € (-69.100 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Grasleben wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 10.000 €.

Der Gemeindedirektor

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.06.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.06.2014 bis 04.07.2014

und vom 07.07.2014 bis 08.07.2014

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 20.06.2014

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

89.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	476.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	548.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	500.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Räbke, 06.02.2014

gez. Angerstein

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *19.06.14* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/0.17* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *30.06.14* bis *04.07.14* und vom *07.07.14* bis *08.07.14* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den *20.06.2014*

Der Bürgermeister

gez. Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

90.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 24.04.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	476.800	0	0	476.800
ordentliche Aufwendungen	548.700	0	0	548.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	446.700	0	0	446.700
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	500.500	0	0	500.500
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	55.800	0	0	55.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	55.800	0	0	55.800
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	4.100	0	0	4.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	502.500	0	0	502.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	560.400	0	0	560.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 70.000 Euro um 52.400 Euro erhöht und damit **auf 122.400 Euro neu festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden **nicht** geändert.

Räbke, 24.04.2014

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **1. Nachtragshaushaltsjahr 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 119 (4), § 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *19.06.14* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/017* erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *30.06.14* bis *04.07.14* und vom *07.07.14* bis *08.07.14* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den *20.06.2014*

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

91.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt (Kernverwaltung und Regiebetrieb Waldbad Birkerteich) für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes 2012 (Fehlbetrag i. H. v. 7.949.647,97 €) und das Jahresergebnis des Waldbades (Fehlbetrag i. H. v. 6.708,33 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2012 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb Waldbad Birkerteich sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 26.06. bis 07.07.2014 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 78, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 20.06.2014

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 23 vom 25.06.2014

**Bekanntmachung der
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen
vom 11.06.2014**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 4 Begräbnisgebühren
- § 5 Pflegegebühr bei Einebnungen
- § 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren
- § 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund

- des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381),
- der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie
- der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014

hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 11.06.2014 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 **Grabnutzungsgebühren**

Für die Überlassung von Grabstätten einschließlich des Vorerwerbs werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 954,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 497,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| je Grabstelle eines Wahlgrabes | 1.674,00 € |
| 3. Grabstätte auf dem „Grünen Rasen“ | |
| a) anonym | 1.431,00 € |
| b) mit Namensplatte | 1.431,00 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte | 669,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) | 1.245,00 € |
| 6. Urnengrabstätte auf dem „Grünen Rasen“ | |
| a) anonym | 786,00 € |
| b) mit Namensplatte | 786,00 € |
| 7. Baumgrabstätte | 628,00 € |

§ 3 **Verlängerung von Nutzungsrechten**

Wird das Nutzungsrecht gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen verlängert, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird,

- a) für Erdgrabstätten 1/25 der unter § 2 Ziffern 1. und 2. dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten;
- b) für Urnengrabstätten 1/20 der unter § 2 Ziffer 5. dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.

§ 4 **Begräbnisgebühren**

Für die Bestattung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | |
| a) Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 643,00 € |
| b) Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 274,00 € |
| 2. Zweitbestattung in einer Reihen- oder Wahldoppelgrabstelle | 791,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 200,00 € |

Durch die Begräbnisgebühren zu 1. - 3. sind die Leistungen des Begräbnisbesorgers und des Urnenträgers, das Ausheben, Zuwerfen und Schließen der Gruft, der Gruftschnuck, die Streuerde, die Benutzung des Bahrwagens sowie das Aufhügeln des Grabes (jedoch ohne Bepflanzung) abgegolten.

§ 5
Pflegegebühr bei Einebnungen

Wird eine Grabstätte gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so übernimmt die Stadt die Pflege der Grabstätte nach der Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist. Für diese Pflege ist eine Gebühr pro Grabstelle und angefangenem Jahr zu entrichten.

Diese Pflegegebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. für Sarggrabstellen | 34,00 € |
| 2. für Urnengrabstellen | 17,00 € |

§ 6
Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aufbahrungsräume | 62,00 € |
| 2. Benutzung des Aussegnungsraumes | 266,00 € |
| 3. Benutzung der Aufbahrungsräume und des Aussegnungsraumes | 328,00 € |

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für

- | | |
|--|----------|
| 1. die Genehmigung zur Errichtung, Veränderung oder zum Entfernen von Grabmalen | 100,00 € |
| 2. die Aufnahme einer Urne | 10,00 € |
| 3. die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen | 125,00 € |

§ 8
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige,
- a) der den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt;
 - b) der das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab erwirbt;
 - c) für den eine sonstige gebührenpflichtige Leistung erbracht wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei einer Reihengrabstätte, Grabstätte auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten oder Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ mit der Beisetzung;
 - b) bei einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstelle mit der Überlassung der Grabstätte;
 - c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 11

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Schöningen, den 11.06.2014

(L.S.)

Stadt Schöningen

gez. Bäsecke

Bürgermeister

93.

**Bekanntmachung der
Friedhofssatzung der Stadt Schöningen
vom 11.06.2014**

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsbezirke
 - § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 9 Särge und Urnen
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen
 - § 13 Arten der Grabstätten
 - § 14 Reihengrabstätten
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“
 - § 17 Urnengrabstätten
 - § 18 Ehrengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 19 Vorschriften für Grabstätten
- VI. Grabmale und bauliche Anlagen
 - § 20 Gestaltungsvorschriften
 - § 21 Zustimmungserfordernis
 - § 22 Anlieferung
 - § 23 Fundamentierung und Befestigung
 - § 24 Unterhaltung
 - § 25 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 26 Herrichtung und Unterhaltung
 - § 27 Vernachlässigung der Grabpflege
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 28 Benutzung der Leichenhalle
 - § 29 Trauerfeier
- IX. Schlussvorschriften
 - § 30 Alte Rechte
 - § 31 Haftung
 - § 32 Gebühren
 - § 33 Ordnungswidrigkeiten
 - § 34 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 11.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schöningen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Esbeck,
- b) Friedhof Hoiersdorf,
- c) Friedhof Schöningen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schöningen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schöningen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt Schöningen erfolgen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Esbeck: Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Esbeck.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hoiersdorf: Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hoiersdorf.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöningen: Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Schöningen.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahl-

grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ und Baumgrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten, Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ und Baumgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und bekannt gemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Bei der Beisetzung in Baumgräbern dürfen nur biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Grabstätte auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätte, Urnengrabstätte auf dem „Grünen Rasen“ oder Baumgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Grabstätte auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätte, Urnengrabstätte auf dem „Grünen Rasen“ oder Baumgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ und Baumgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Erdgrabstätten für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m;
 - b) Erdgrabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,25 m, Breite 0,75 m;
 - c) Urnengrabstätten (ausgenommen Baumgrabstätten): Länge 1,00 m, Breite 1,00 m;
 - d) Baumgrabstätten: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“,
 - g) Baumgrabstätten,
 - h) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr zu bestatten. Hinsichtlich der Altersbegrenzung kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines

Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. In einer Wahlgrabstelle können ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden.

- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist in 5-Jahres-Schritten möglich, die Mindestdauer beträgt 5 Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 **Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“**

- (1) Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“ sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich. Auf Wunsch der Angehörigen kann gleichzeitig eine zweite Stelle erworben werden.
- (2) In jeder Grabstätte auf dem „Grünen Rasen“ darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Es wird unterschieden in Grabquartiere mit und Quartiere ohne Namensplatte. In Grabquartieren mit Namensplatte sind die Namensplatten umgehend nach der Bestattung zu legen. Satz 3 gilt bei gleichzeitigem Erwerb einer zweiten Stelle auch für die zweite Stelle.
- (4) Das Abräumen von Grabfeldern auf dem „Grünen Rasen“ oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 17 **Urnengrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“,
 - d) Baumgrabstätten,
 - e) in Wahlgrabstätten (2 Urnen pro Stelle).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In diesen Grabstätten dürfen insgesamt 4 Urnen einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Stelle erworben werden. In einer Urnengrabstätte auf dem „Grünen Rasen“ kann eine Urne bestattet werden. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Es wird unterschieden in Grabquartiere mit und Quartiere ohne Namensplatte. In Grabquartieren mit Namensplatte sind die Namensplatten umgehend nach der Bestattung zu legen. Satz 7 gilt bei gleichzeitigem Erwerb einer zweiten Stelle auch für die zweite Stelle.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“ auch für die entsprechenden Urnengrabstätten.
- (6) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Baumgrabstätte kann eine Urne bestattet werden. Bestattungen in einem Baumgrab sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namensplakette am Baum. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes

zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

§ 18 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Vorschriften für Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- 2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- 3) Unzulässig sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Grabmale sind zugelassen.
 - b) Die Gestaltung und die Bearbeitung müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m;
 2. liegende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,14 m;
- bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m;
- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- d) Auf Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“:
 - liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,40 m, Stärke 0,12 m.
 - Als Material für die Grabmale auf dem „Grünen Rasen“ ist nur roter Vångagranit zulässig.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - 2. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,00 m;
 - 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - c) Auf Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“:
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
- (4) Gruftplatten sind auf Reihen- und Wahlgrabstätten für Särge und Urnen zulässig.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Diese und die Holzeinfassungen dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten, Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ und Baumgrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Grabstätten auf dem „Grünen Rasen“, Urnenreihengrabstätten, Urnengrabstätten auf dem „Grünen Rasen“ und Baumgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem geschlossenen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle der Friedhofskapelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Der Transport des Sarges von der Aussegnungshalle der Friedhofskapelle bis zum Grabe und das Einsenken des Sarges/der Urne in die Gruft werden von den Leichenträgern übernommen, die von den Angehörigen oder den Bestattungsinstituten zu stellen sind.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 und 3 sowie § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 23.11.1973,
- die Friedhofssatzung der Stadt Schöningen für den Ortsteil Esbeck vom 09.12.1974,
- die Friedhofssatzung der Stadt Schöningen für den Ortsteil Hoiersdorf vom 09.12.1974,
- die Satzung der Stadt Schöningen für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen vom 23.11.1973, zuletzt geändert am 17.12.1997

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schöningen, den 11.06.2014

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bürgermeister

94. **Sondersitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 27.06.2014, findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sondersitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die Sondersitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 11. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 12.03.2014
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Auflösung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr zum 01.01.2015
9. Sofortige Neuwahl einer Landrätin oder eines Landrates für den Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Beschlusslage vom 29.01.2014 – Verzicht auf den Verzicht
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.06.2014
10. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 18.06.2014

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

ABl.-Nr. 23 vom 25.06.2014

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog